



Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz:

Die Stadt Regensburg, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, hat mit Bescheid vom 17.07.2006 (Az. 32.1 Pr) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

In Zusammenhang mit dem am 12.09.2006 auf dem Islinger Feld in Regensburg stattfindenden Gottesdienstes mit Papst Benedikt XVI. werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Jeder Besucher/jede Besucherin hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher und Besucherinnen haben die ihnen zugewiesenen Plätze einzunehmen.
3. Den Anweisungen des Sicherheits- und Ordnungspersonal ist Folge zu leisten.
4. Es ist verboten
 - 4.1 Bereiche zu betreten, die für Besucher / Besucherinnen nicht zugelassen sind, insbesondere solche, die ersichtlich durch Absperrungen aller Art (z. B. Gitter, Zäune, Flatterleinen und ähnliches) entsprechend gekennzeichnet sind;
 - 4.2 Erdaufschüttungen, Grabungsbereiche, Baustellenbereiche und ähnliches zu betreten, auch soweit keine Absperrvorrichtungen vorhanden sind;
 - 4.3 in Durchgängen, Eingängen und Ausgängen oder auf Flächen, wie insbesondere Wegen und Zufahrten zu sitzen oder dauerhaft zu stehen, die erkennbar nicht als Aufenthaltsflächen für Besucher und Besucherinnen vorgesehen sind;
 - 4.4 nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten oder Einrichtungen ohne berechtigten Grund zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen; dies sind insbesondere Absperrvorrichtungen, Lautsprechertürme, Lichtmasten, sonstige Masten aller Art, Videoleinwände, Zeltdachkonstruktionen, Abspannseile, Verankerungen oder auch Kraftfahrzeuge;
 - 4.5 sperrige Gegenstände wie Fahrräder, Handfahrzeuge, Bänke, Leitern, Kisten; zugelassen sind notwendige Gegenstände für Menschen mit Behinderung, Kinderwagen und leichte Klapphocker mitzubringen;
 - 4.6 Tiere, insbesondere Hunde, mitzubringen;
 - 4.7 Behältnisse mit schädlichem Inhalt, Substanzen, die ätzen oder färben, oder Gegenstände

- mitzubringen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können;
- 4.8 dass Besucher oder Besucherinnen Flaschen oder Geschirr aus zerbrechlichem Material mitbringen;
- 4.9 alkoholische Getränke mitzubringen und zu verzehren, außer es handelt sich um Bereiche, in denen der Veranstalter besonders geladene Gäste befreit;
- 4.10 sich so zu verhalten, dass der Gottesdienst gestört wird;
- 4.11 offene Feuerstätten (z. B. Lagerfeuer, Holzkohlegrill und ähnliches) und geschlossenen Feuerstätten zu betreiben; dies gilt auch für Gaskocher und andere Kleingeräte mit offener Flamme oder offenem Licht sowie für die Verwendung von Fackeln;
- 4.12 Kerzen oder ähnliches offenes Licht zu entzünden, außer es handelt sich um organisierte gottesdienstlich geprägte Aktivitäten wie den Gottesdienst mit Papst Benedikt XVI., Andachten o.ä.
- II. Die Anordnungen der Allgemeinverfügung gelten innerhalb der im beigefügten Plan dargestellten Fläche. Dieser ist wesentlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- III. Die Allgemeinverfügung tritt

am 11.09.2006 um 10.00 Uhr in Kraft und gilt bis 13.09.2006 um 10.00 Uhr

- IV. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekannt gegeben.
- V. Die sofortige Vollziehung der Nr. I. bis III. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- VI. Kosten werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Regensburg, Johann-Hösl-Str. 11, 1. OG, Zimmer-Nr. 109 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Mo, Di, Mi + Fr von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Do von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr + 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0941/507-1324 wird empfohlen.

Stadt Regensburg
Amt für öffentliche Ordnung
und Straßenverkehr

Im Auftrag
Santfort
Verwaltungsdirektor

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17 Nr. 1

1. Stadt Regensburg
Zentrale Angebotsstelle
0941/507-0
0941/507-4629
2.
a) Offenes Verfahren
b) Bauantrag
3.
a) Hauptschule Burgweinting,
Kirchfeldallee 8,
93055 Regensburg
- b) 1) 06 E 012 - Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen DIN 18380
2) 06 E 013 - Raumlufthechn. Anlagen DIN 18379
3) 06 E 014 - Sanitärinstallation DIN 18381
4) 06 E 015 - Elektroinstallation DIN 18382
- Zu 1) 1 St. Brennwertanlage 610 kW, ca. 2000 m Stahlrohr DIN 2440/2448 DN 15 bis DN 100, ca. 1400 m Pressfittingrohr DN 12 bis 22, 500 qm Fußbodenheizung in Estrichverlegung, 400 qm Fußbodenheizung im Trockenverlegungssystem, 85 Heizkörper, 2 St. Trinkwarmwasserbereitungsanlage
- Zu 2) 1 St. Zugluftgerät Küche 4400m³/h, ca. 130 m Wickelfalrohr DN 100 bis DN 315, ca. 230 m² Rechteckige Lüftungskanäle, 7 St. Einzelraumentlüftungen
- Zu 3) ca. 800 m Abwasserleitung aus Gusseisen, 1 Fäkalienhebeanlage, 1 Fettabscheider NG7, 1300 m Trinkwasserleitungen aus nichtrostendem Stahl, ca. 100 St. Sanitäre Einrichtungsgegenstände
- Zu 4) 3 St. Hauptverteilungen, 22 ST. Unterverteilungen, ca. 2800 St. Installationsgeräte/Beleuchtungskörper, 1 st. Zentraluhr mit 28 Nebenuhren, ca. 1700 St. EIB-Busteilnehmer, 1 SAT-Anlage m. 34 TV-Anschlussdosen, Sicherheitsbeleuchtung
- c) nein
d) nein
4. Zu 1 - 4): 11/2006 - 09/2007
5. a) Stadt Regensburg, Zentrale Angebotsstelle, Minoritenweg 8-10, Zi.-Nr. 82/EG. Die Unterlagen können ab 10.08.06 von Montag bis Freitag von 8.30 bis 11.00 Uhr abgeholt oder unter nachstehenden Nummern angefordert werden:
E-Mail: Zentrale.Angabotsstelle@regensburg.de, Fax. 0941/507-4609. Postanschrift: Postfach 110643, 93019 Regensburg
10 Werkstage vor dem Eröffnungstermin
- b) Zu 1) 22,50 €, Zu 2) 12,50 €, Zu 3) 17,50 €, Zu 4) 36,50 €
nein
Bareinzahlung oder Verrechnungsscheck an der unter 5.a) genannten Stelle bzw. Überweisung auf Konto-Nr. 103 366 bei der Sparkasse Regensburg, BLZ 750 500 00.
6.
a) siehe § 18 Nr. 2 VOB/A
b) Angebote sind zu richten an Stadt Regensburg, Zentrale Angebotsstelle, Minoritenweg 8-10,
E-Mail: Zentrale.Angabotsstelle@regensburg.de; Fax. 0941/

- 507-4609. Postanschrift: Postfach 110643, 93019 Regensburg
- c) deutsch
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten
b) 05.09.06:
Zu 1) 10:00 Uhr, Zu 2) 10:30 Uhr, Zu 3) 11:00 Uhr, Zu 4) 11:30 Uhr
Zentrale Angebotsstelle, Minoritenweg 8-10, Zimmer Nr. 82/EG.
8. keine
9. Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen.
10. Gesamtschuldnerisch haftend
- mit bevollmächtigtem Vertreter.
11. Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:
12. Der Bieter ist bis zum: 05.11.06 an sein Angebot gebunden.
13. Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten das annehmbarste ist.
14. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote werden zugelassen: nein
15. Fr. Huber, Neues Rathaus, Zi. 432, Tel.Nr. 0941/507-1604
Vergabekammer Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, D-91522 Ansbach
- 16.
- 17.
- 18.
19. ja
- Stadt Regensburg

Hundsteuersatzung der Stadt Regensburg

vom 30.06.2006

Aufgrund der Art. 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tiereschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 2a

Befristete Steuerfreiheit

Das Halten von Hunden, die in einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten Tierasyl im Stadtgebiet aus Gründen des Tierschutzes untergebracht waren und von dort unmittelbar abgegeben werden, ist für 2 Jahre steuerfrei. Eine entsprechende Bestätigung der abgebenden Einrichtung ist vom Hundehalter vorzulegen. Die Befreiung wird für die ersten beiden steuerpflichtigen Kalenderjahre ausgesprochen.

§ 3

Steuerschuldner; Haftung

- (1)Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2)Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3)Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht;

Anrechnung

- (1)Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2)Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demsel-

ben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

- (3)Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	80 Euro
für den zweiten Hund	120 Euro
für jeden weiteren Hund	120 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 oder § 2a gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausfüh-

zung des Bayer. Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn

des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 1. April eines Jahres fällig und ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Stadt melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundezeichen aus.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.1980 (AMBl. Nr. 50 vom 15.12.1980), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2002 (AMBl. Nr. 51 vom 16.12.2002), außer Kraft.

Regensburg, 11.07.2006

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Sonntagsdienst der Ärzte und Apotheken

am 29. und 30. Juli 2006

Telefonischer ärztlicher Notruf:
19 222

Zahnärztlicher Notfalldienst:
Sprechstunde von 10 bis 12 Uhr
und von 18 bis 19 Uhr
Nähere Angaben unter Rufnummer:
59 20-4 41

**Zahnärztlicher Notfalldienst
der Universitätsklinik:**
Franz-Josef-Strauß-Allee 11,
Telefon 94 40: Rund um die Uhr

Apotheken:

29. Juli
Brahms Apotheke
Hermann-Geib-Straße. 67, Tel. 7 26 56

Flora Apotheke
Prüfeninger Straße 7, Tel. 2 82 89

23. Juli
Ahorn Apotheke
Sudetendeutsche Straße 1 c
Tel. 4 28 85
St. Emmeram-Hof-Apotheke
Pfauengasse 10
Tel. 5 59 22

Stadt Regensburg
Presse- und Informationsstelle